

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 16 vom 10. Februar 2017

Der städtische Petitionsausschuss hat am 10. Februar 2017 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 18/395

Gegenstand: Entscheidung über Sorgerecht und Beschwerde über das Jugendamt

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Inobhutnahme ihres Enkelkinds durch das Jugendamt Bremen. Ihr Sohn ist leiblicher Vater des Kindes und hat die Vaterschaft anerkannt. Aus Sicht der Petentin war die Inobhutnahme nicht gerechtfertigt und führt zur Zerstörung der Bindung zwischen Vater und Kind. Ihr Sohn sei bereit und in der Lage, das Kind in seinen Haushalt aufzunehmen und gemeinsam mit seinen Eltern zu betreuen. Zudem wirft sie dem Jugendamt vor, die Durchsetzung des Sorge- und Umgangsrechts des Kindesvaters zu verhindern.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Zudem hat er eine Anhörung durchgeführt und Akteneinsicht genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Ergeben sich für das Jugendamt gewichtige Anhaltsgründe für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes, ist nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Nach der Geburt des Kindes war zunächst die Kindesmutter und ihr damaliger Ehemann, der bis zur Ehescheidung Ende des Jahres 2014 rechtlicher Vater des Kindes war, sorgeberechtigt, nicht hingegen der leibliche Vater. Nach Auffassung des Jugendamtes war die Mutter zu dem Zeitpunkt aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, sich ausreichend um das Kind zu kümmern. Auch

der rechtliche Kindesvater hat nicht die Gewähr geboten, das Neugeborene kindgerecht zu versorgen. Dementsprechend hat das Amtsgericht - Familiengericht- Bremen in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung wegen der elterlichen Sorge im Jahr 2014 beschlossen, der Kindesmutter Teilbereiche der elterlichen Sorge zu entziehen. Die Entscheidung ist durch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen bestätigt worden. Ferner ist im Wege der einstweiligen Anordnung vom Amtsgericht - Familiengericht- Bremen beschlossen worden, dass das Kind von seinem leiblichen Vater, bzw. seinen Großeltern, bei denen es seinerzeit lebte, an das Jugendamt Bremen herauszugeben ist. Mitte des Jahres 2015 beantragte der Kindesvater, ihm, hilfsweise seinen Eltern, die elterliche Sorge für das Kind zu überweisen. Der Antrag wurde vom Amtsgericht - Familiengericht- Bremen und die dagegen eingelegte Beschwerde vom Hansatischen Oberlandesgericht Bremen zurückgewiesen. Anfang des Jahres 2016 lehnte das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen Antrag des Kindesvaters ab, ihm begleiteten Umgangskontakt mit seinem Kind zu gewähren. Das Obergerverwaltungsgericht Bremen bestätigte diese Entscheidung.

Der städtische Petitionsausschuss kann kein Fehlverhalten des Jugendamtes in Bezug auf die Inobhutnahme erkennen. Weder der leibliche Kindesvater, noch die Petentin waren zu dem Zeitpunkt sorgeberechtigt. Die Herausnahme des Kindes aus der Familie der Petentin sowie die weiteren Maßnahmen in Bezug auf das Kind erfolgten aufgrund richterlicher Entscheidung. Der städtische Petitionsausschuss hat wegen der richterlichen Unabhängigkeit keine Möglichkeit, die Entscheidungen der befassten Gerichte zu bewerten und sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Dennoch scheint die komplizierte Ausgangslage nicht förderlich gewesen zu sein für den späteren Verlauf. Insbesondere erachtet der städtische Petitionsausschuss das Familienrecht für reformbedürftig. Bei anerkannter Vaterschaft, die von beiden Elternteilen bestätigt werden muss, ist die Versagung der rechtlichen Vaterschaft nicht mehr zeit- und sachgemäß. Der städtische Petitionsausschuss empfiehlt den Fraktionen daher eine Initiative zur Anpassung der entsprechenden Rechtsvorschriften.

- Eingabe Nr.:** S 19/19
- Gegenstand:** Genehmigung von Feuerwerken
- Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Vielzahl der privaten Feuerwerke. Dadurch würden Menschen und Tiere insbesondere nachts beeinträchtigt. Sie fordert eine Beschränkung durch das Gewerbeaufsichtsamt. Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach dem Sprengstoffgesetz gibt es für die Zulässigkeit eines Feuerwerks zwei Möglichkeiten, nämlich einerseits die Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt und andererseits das Abbrennen eines Feuerwerks von Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabern. Letztere sind Personen, die über eine

dauerhafte Genehmigung verfügen und das Feuerwerken lediglich noch anzeigen müssen. Eine strengere Genehmigungspraxis durch das Gewerbeaufsichtsamt in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Anzahl der genehmigten Feuerwerke gesunken ist und die Anzahl der von Genehmigungsinhabern abgebrannten Feuerwerke zugenommen hat. Es besteht daher die Vermutung, dass Privatpersonen verstärkt auf gewerbliche Dienstleister zurückgreifen. Auf die Anzahl der Feuerwerke von Erlaubnisinhabern kann das Gewerbeaufsichtsamt kein Einfluss nehmen. Es versucht aber über Gespräche auf eine sozialverträgliche Praxis hinzuwirken. Zudem unterliegt das Sprengstoffrecht einer Überarbeitung.

Eingabe Nr.: S 19/22

Gegenstand: Rehabilitierung

Begründung: Der Petent rügt, dass er im Rahmen seiner Berufsschulzeit vom Schulleiter gemobbt worden sei. Dadurch habe er einen erheblichen seelischen Schaden erlitten. Er bittet um Rehabilitierung und um eine Entschädigung für das erlittene Leid. Außerdem bittet er darum, ihm Maßnahmen zur Sanierung seiner Gesundheit zukommen zu lassen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten im Rahmen einer vorangegangenen Petition Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen in einem persönlichen Gespräch mit der Vorsitzenden des städtischen Petitionsausschusses und dem Berichterstatter zu erörtern. Dabei hat sich herausgestellt, dass die vom Petenten angesprochenen Vorgänge 15 bzw. mehr als 25 Jahre zurückliegen. Die Hintergründe und tatsächlichen Abläufe lassen sich durch den städtischen Petitionsausschuss nicht mehr aufklären. Deshalb kann der städtische Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Eingabe Nr.: S 19/58

Gegenstand: Erhöhung der Hundesteuer

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Erhöhung der Hundesteuer, die für viele Haushalte eine unangemessene Belastung darstelle. Es handele sich dabei um eine fragwürdige Steuer, die dazu dienen sollte, die Anzahl der Hunde im Stadtgebiet zu begrenzen. Andere Länder hätten bewiesen, dass die Zahl der Hunde nach Abschaffung der Steuer nicht drastisch steige. Zudem förderten Hunde soziale Kontakte und hätten positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Besitzer. Die Petition wird von 415 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Lenkungssteuer, mit der der Tendenz der steigenden Zahl an Hunden entgegengewirkt werden soll. Durch das Ortsgesetz zur Änderung bremische Kommunalsteuerortsgesetze vom 29. September 2015 hat der Gesetzgeber seinen Willen, die Hundesteuer beizubehalten, zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der Hundesteuererhöhung sind die Zwänge des Haushaltsnotlages, das

seine Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen, und die entstehenden Belastungen bei den betroffenen Bürgern abgewogen worden. Der Hundesteuersatz wurde zuletzt 1998 angehoben, sodass der städtische Petitionsausschuss eine Erhöhung von 122,64 € auf 150 € pro Jahr und Hund auch im Vergleich mit anderen Städten als vertretbar ansieht.

Eingabe Nr.: S 19/59

Gegenstand: Wahl der Ortsamtsleiter

Begründung: Der Petent bittet darum, dass zukünftig alle in Bremen eingesetzten Ortsamtsleiter zeitgleich mit der Bürgerschaftswahl mittels eines Listenwahlverfahrens gewählt werden. Die Petition wird von 58 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das Recht zur Wahl der Ortsamtsleiter ist den Beiräten übertragen worden, um diese zu stärken. Eine Änderung des Verfahrens würde die Rechte der Beiräte beschneiden. Dementsprechend hat das Parlament eine Initiative zur Direktwahl der Ortsamtsleiter im Jahr 2015 abgelehnt. Der städtische Petitionsausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 18/384

Gegenstand: Überprüfung und Sanktionierung rechtswidrig geführter verkleinerter Kennzeichen

Begründung: Der Petent fordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Genehmigung von verkleinerten Leichtkraftradkennzeichen an Kraftfahrzeugen ausschließlich in den rechtlich festgelegten Ausnahmefällen erfolgt. Grundsätzlich seien solche Kennzeichen nur für Leichtkrafträder und motorisierte selbstfahrende Landwirtschaftsmaschinen erlaubt. Obwohl derartige Kennzeichen nur in sachlich und konkret begründeten Ausnahmefällen für andere Fahrzeuge genehmigt werden dürften, würden sie häufig verwendet werden. Der Petent befürchtet, dass dadurch Unfallfluchten erleichtert werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Zuteilung amtlicher Kraftfahrzeugkennzeichen ist in § 10 Abs. 2 i. V. m. Anl. 4 der Fahrzeugzulassungsverordnung umfassend geregelt. Im Bundesland Bremen wird die Umsetzung streng gehandhabt. Die Zuteilung von verkleinerten Leichtkraftradkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist in Bremen nur im Wege einer Ausnahmegenehmigung möglich. Mit Ausnahme von anerkannten Oldtimerfahrzeugen wurden in Bremen bisher keine Ausnahmegenehmigungen für die Zuteilung von Leichtkraftradkennzeichen erteilt.

Eingabe Nr.: S 19/36

Gegenstand: Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen. Er weist auf die Folgen durch zu wenig Bewegung für Kinder hin, die die Turnhallen für ihren Sportunterricht benötigten. Auch für die Sportvereine, die unter anderem Sozial- und Integrationsarbeit leisteten, seien die Turnhallen wichtig. Hinzu käme, dass die Turnhallen nicht für die dauerhafte Aufnahme von Personen gebaut seien und die entstehenden Kosten für Instandsetzungsarbeiten nicht absehbar seien. Die Petition wird von 186 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Aufgrund eines nicht vorhersehbaren Anstiegs an Flüchtlingen im Jahr 2015 mussten zahlreiche Notmaßnahmen, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten, getroffen werden, um die Betroffenen aufzunehmen und Obdachlosigkeit zu verhindern. Teilweise hat keine andere Möglichkeit bestanden, als die Menschen in Turnhallen unterzubringen. Es hat dabei eine Güterabwägung stattgefunden zwischen der Wichtigkeit des Sports und der Verpflichtung, die Flüchtlinge zu versorgen. Mit dem Rückgang der Zugangszahlen und der Schaffung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten sind die Unterkünfte wieder aufgelöst worden. Mittlerweile werden die Hallen wieder für den Sport genutzt.